

Zwei Harnische von Augsburg nebst dazugehöriger Urkunde, die Harnischpflicht betreffend, 1589

Autor(en): **Gessler, E.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich**

Band (Jahr): **42 (1933)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-395281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZWEI HARNISCHE VON AUGSBURG
NEBST DAZUGEHÖRIGER URKUNDE, DIE HARNISCH-
PFLICHT BETREFFEND, 1589

von E. A. Gessler

Für die im schweizerischen Landesmuseum deponierte Waffensammlung des Kantons Zürich konnten im Berichtsjahr aus Graubünden ein Paar sog. „Dreiviertels-Harnische“ erworben werden. Sie sind beide völlig gleich gearbeitet, bei beiden sind einige unbedeutende Teile ergänzt und die Helme etwas beschädigt. Die Niete und Vernietplättchen sind meist späteren Ursprungs, ebenso das Lederzeug im Innern. (K. Z. 10745/46.) Sie bestehen aus den folgenden Stücken (s. Abb. Taf. VIII): Sturmhaube mit niederem Kamm, aus einem Stück getrieben, Meistermarken A in Perlkranzumrahmung im Innern und aussen IM im Rechteck ins Gesenk geschlagen; geschobene Halsberge mit Meistermarke A w. o. und Beschaueichen von Augsburg (Pinienzapfen); daran ist das Oberarmzeug, geschobene „Spangröls“, befestigt und an dieses angepasst das Unterarmzeug, zusammengesetzt aus den durch die Ellenbogenkacheln verbundenen Ober- und Unterarmröhren. Die gleichen Marken und die Beschau sind an diesen Stücken zweimal zu treffen, dabei ist das A immer im Innern eingeschlagen und aussen als kreisrunde Erhöhung kaum sichtbar. Gefingerte Stulphandschuhe schliessen das Armzeug ab, auch diese mit obigen Zeichen. Das sphärisch gewölbte Bruststück weist einen Mittelgrat auf und ist im unteren Teil mit einer tiefliegenden, vorgetriebenen Spitze versehen, dem sog. „Tapul“. Diese Formgebung sollte das Abgleiten von Hieben, Stößen und sogar Gewehr kugeln ermöglichen. A innen, IM und Pinienzapfen aussen, wiederholen sich auch hier wie am gewölbten Rückenstück, dessen Gesässreifen in breiten Wellenlinien eingezogen sind. Ans Bruststück schliessen sich die geschobenen Bauchreifen und Beintaschen an. Die Ränder des ganzen Harnisch sind geschnürt. Er ist durchgehend symmetrisch

mit getriebenen Rand- und Mittelstreifen gearbeitet, die über alle „Folgen“ laufen, die dazwischenliegenden Felder sind dadurch vertieft und waren ehemals geschwärzt. Solche Dreiviertels-Harnische waren die übliche Bewaffnung der Langspiesser in den vorderen Gliedern, der „Doppelsöldner“, während der „Halbe Harnisch“, bei dem ausser den „Spangröls“, den geschobenen Oberarmfolgen, das übrige Armzeug wegfiel, von den hinteren Langspiessgliedern und den Halbartierern getragen wurden. Kam dann noch ein vollständiges Beinzeug dazu, so nennt man das einen „Ganzen Harnisch“.

Unser Stück ist nun ganz aussergewöhnlich gut markiert. Im Innern mehrfach das lateinische grosse A in Perlkranz, aussen IM und die Beschau von Augsburg. Das erstere dürfte keine Variante der Augsburger Beschau sein, sondern die Meistermarke A als Anfangsbuchstabe des Vornamens des bekannten und berühmten Plattners Anton Peffenhauser (Peffenhauser) von Augsburg, 1525—1603¹⁾. Er arbeitete für den kaiserlichen, den spanischen und besonders für den sächsischen Hof und seine Prunkharnische wurden hochgeschätzt. Unsere Stücke sind nun, allerdings in der Form äusserst elegant, eben doch nur solche, wie sie geschwärzt und mit blanken Streifen, als Fussknechtharnische auch in andern Augsburger- und Nürnberger Werkstätten hergestellt wurden. Wahrscheinlich sind diese beiden Rüstungen vom Meister als Vorlagen für die Werkstatt eigenhändig geschlagen worden, jedenfalls unter Mitwirkung eines bis jetzt noch unbekanntem andern Plattners oder Gesellen, der mit IM daneben signierte. Ihre Entstehungszeit ist die II. Hälfte des 16. Jahrhunderts, wohl im Jahrzehnt vor 1589, in welchem Jahre sie nach Graubünden verkauft wurden. An dem zweiten Harnisch war Peffenhauser allein beteiligt, die Marke IM ist nirgends vorhanden. Beide Harnische stammen aus Madulein,

¹⁾ Führer durch das kgl. historische Museum zu Dresden von M. von Ehrental, Dresden 1899. S. 41. 17 a. u. ff., ferner Verzeichnis S. 275. — E. Haenel, Kostbare Waffen aus der Dresdner Rüstammer, Leipzig 1923. Register S. 164. — Meister der Waffenschmiedekunst vom XIV. bis ins XVII. Jahrhundert von W. Boheim. Berlin 1897. S. 158. — Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses usw. Bd. 13. Wien 1892. S. 202. Augsburger Waffenschmiede, ihre Werke und ihre Beziehungen zu kaiserlichen und andern Höfen. III. Anton Peffenhauser, von W. Boheim.



Dreiviertels-Harnisch aus Madulein (Graubünden)
Arbeit des Augsburger Plattners Anton Pfeffenhauser (1525—1603)

Gemeinde und Weiler im Bezirk Maloja im Oberengadin, erstmals urkundlich 1159 erwähnt. Bei der Auflösung der grossen Talgemeinde Oberengadin 1545 wurde ihm ein eigenes Territorium zugeteilt, zur linken Seite des Inn gelegen. Die Einwohner waren evangelischen Glaubens. Eine ausnehmende Bedeutung erhalten diese Schutzwaffen, ähnliche und ebenso gute Stücke von Nürnberger Herkunft besitzt die Waffensammlung im Landesmuseum bereits, dadurch, dass eine im Besitz der Familie Romedi befindliche Urkunde von 1589 über ihren Erwerb und ihre Bestimmung Auskunft gibt. Sie ist mit schwarzer Tinte auf die freie Rückseite einer älteren Pergamenthandschrift geschrieben; letztere wurde dann mit Bimsstein soweit wie möglich entfernt, damit die Aufschrift für eine Archivregistratur angebracht werden konnte. Der kaum noch entzifferbare Inhalt der alten Urkunde, immerhin auch aus dem 16. Jahrhundert, hat für uns keine Bedeutung. Ihre Masse sind 23:24 cm. Die auf die Harnische bezügliche Seite ist in lateinisch-romanischer Mischsprache verfasst. Wir geben sie nach einer Uebersetzung des verstorbenen Bündner Staatsarchivars Dr. Fritz von Jecklin von 1923 wieder.

„Im Jahre unseres Herrn und Erlösers Jesu Christi 1589, den 9. Juni waren daselbst (ibique) die Söhne des weiland Nikolaus Romedi von Madulein, nämlich Janet und Anton, einverstanden und haben für sich und ihre Erben bekannt, dass sie von der Gemeinde (vicinitate) Madulein oder denen, die für sie handelten und gaben, welche damals waren Johann Gilli, Anton Nutt, Gilli und Lucius Meula, mit Namen empfangen haben sechs rheinische Gulden zu dem Zweck und Vertrag, und unter dieser Verpflichtung und Verbindlichkeit, dass sie die Rüstung (armatura), welche sie haben (la guargimainta) in Zukunft immer zum Gebrauch und Bedarf der Gemeinde Madulein aufbewahren und unterhalten sollen und gehalten seien, als ob (quasi) sie dieser gehöre und nicht ihnen selbst eigen wäre, mit dieser Erklärung: wenn es nötig sei, bei sich einstellender Notwendigkeit, die Waffen zu ergreifen und mit den Waffen aufzustehen, dass dann sie selbst oder der eine von ihnen beiden, diese Rüstung anziehen und führen möge, wenn sie wollen, wo nicht, dass sie dann nach Gutfinden und Beschluss

der Gemeindegensossen (vicinorum) von Madulein einem andern anzuziehen gegeben werde, dem sie passend scheint; und wenn daran zu Kriegszeiten etwas gebrochen oder davon verloren würde, dass dann die Bürger von Madulein sie bezahlen und wieder herstellen und den Verlust tragen sollen ohne eigenen Schaden dieser beiden Brüder oder ihrer Erben. Es haben auch diese Brüder versprochen, vorbesagte Rüstung recht und gut aufzubewahren, dass sie nicht vom Rost verzehrt werde.

So geschehen und verabredet zu Madulein in Gegenwart vieler Gemeindegensossen und vor allem der oben erwähnten drei, welche für die Gemeinde handelten.

Und ich Johannes Concius Bisaz, öffentlicher kaiserlicher Notar, habe diese gegenwärtige Urkunde des diktierten Vertrages auf Bitten geschrieben und mit meinem Namen und hinzugefügtem Zeichen bestätigt.“

Die beiden Brüder Janet und Anton Romedi von Madulein sind darnach verpflichtet worden, die durch einen Gemeindebeitrag subventionierten Harnische für sich und ihre Nachkommen zu unterhalten, aufzubewahren und im Kriegsfall darin selbst ins Feld zu ziehen oder Ersatz zu stellen. Mir ist bis dahin keine ähnliche Abmachung im schweizerischen Urkundenmaterial begegnet. Doch werden solche wohl öfters abgeschlossen worden sein. Der Vertrag wurde jedenfalls auch von den Nachkommen der Familie Romedi gehalten, solange man solche Harnische im Felde noch gebrauchte; nachdem sie im 18. Jahrhundert völlig obsolet geworden, wurden sie auf die Seite gelegt und schliesslich im Kirchturm magaziniert. Die Urkunde jedoch wurde in der Familie sorgfältig aufbewahrt. Ein Registervermerk auf der Rückseite, beinahe verwischt und schwer leserlich, beweist, dass sie jedenfalls eine geraume Zeit im Gemeindegensossenarchiv von Madulein eingereiht war: „Guargimainta Romedina. No. 42. S. S. Instrumentum davard la guargimainta dals Romeidis Scritt. tres Gian Contium Bisatium Ao. 1589.“

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verlegte sich Dr. jur. Peter Conradin Romedi, 1817-1899, Advokat, Politiker und Ständerat, 1881-1899, auf das Sammeln lokalgeschichtlicher und kulturhistorischer Altertümer aus der Gegend von Madulein.

Dieser hat die Harnische wieder gefunden. Ich gebe den mir von seiner Witwe zugekommenen Bericht hier wieder, da er für ihren heutigen Zustand wichtig ist und beweist, dass es sich um die Stücke von 1589 handelt.

„Sie wurden von Herrn Ständrat D. Romedi in den Jahren zwischen 1860/70 aus der Kirche, wo sie ganz verwahrlost in einer dunklen Ecke des Kirchturms lagen, herausgesucht, von einem guten Schlosser, Waffenschmied Secchi in Scans restauriert; das Lederzeug wurde von einem alten Sattler, der in Madulein wohnte, gemacht.“

Diese Nachricht löst nun das Rätsel über die Restaurierung. Alle Niete und das Lederzeug stammen aus dieser Zeit, ebenso einzelne ergänzte Teile, Reifen an der Halsberge und an den Beintaschen, sowie die Finger der Handschuhe. Sie heben sich deutlich von den erkennbaren alten Reparaturen ab. Bei dieser Gelegenheit sind die beiden Stücke ungeschickterweise unter Anwendung von Säure blankgeputzt worden.

Ueber die in obiger Urkunde auftretenden Persönlichkeiten liess sich nur wenig ermitteln. Die Romedi sind ein Aemtergeschlecht, ursprünglich aus Samaden stammend und seit dem 15. Jahrhundert in Madulein ansässig. Die drei genannten Personen sind ausser durch dieses Instrument sonst nicht bekannt.¹⁾ Die Gilli gehören ebenfalls ins Oberengadin: Bergün, Zillis, Sufers. Es folgen: Anton Nutt, Gilli (hier = Julius) und Lucius Meula, dieser Name wahrscheinlich gleichbedeutend mit Moeli, die in Madulein und Zuoz häufig vorkommen. Auch über deren Existenz können wir nichts erfahren. Hingegen kennen wir aus der alten Engadiner Familie der Bisaz von Lavin einen Johann Konz (Concius), er war zuerst Lehrer in Zuoz, dann von der Synode 1556 als Prediger anerkannt²⁾; er war ein Freund des Johann Travers. Letzterer starb 1563³⁾. Johannes Concius Bisatius tritt uns als handelnde Person in Ulrich Campells

¹⁾ Histor. biograph. Lexikon der Schweiz. Bd. V. 1929. S. 692. Dasselbst wird die Urkunde fälschlicherweise 1559 datiert, 1589 im Original zweimal unmissverständlich geschrieben.

²⁾ W. o. Bd. II. 1924. S. 256. XXXI. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1901. J. R. Truog, Die Bündner Prädikanten 1555—1901. S. 6.

³⁾ W. o. Bd. VII. 1931. S. 38.

rätischen Geschichten vor Augen¹⁾. 1554 war er noch „Ludimagister“ in Zuoz (Tutium), bereits 1562 wird er „Tutiensis ecclesiae minister“ genannt, ebenso 1563. 1576 finden wir ihn als Diener am Wort, „Verbi minister“. In einem Kirchenstreit wirkte er 1578 als Examinator und Censor. Campell berichtet nichts von einer notariellen Tätigkeit. Sein Todesjahr ist nicht bekannt. Johann Könz Bisaz bei Campell entspricht der im Schweiz. historisch-biographischen Lexikon erwähnten Persönlichkeit. Ob der gleichnamige Notar unseres Dokuments „publicus sacra imperali auctoritate notarius“, als welcher er noch mit seinem Signet unterzeichnet, mit letzterem identisch ist, scheint zweifelhaft. Vielleicht war dieser der Sohn des Zuozer Pfarrherrn. Die mir zugänglichen Quellen versagen in diesem Fall.

Die auf der Familie Romedi ruhende Harnischpflicht war nicht etwa eine aussergewöhnliche Sache, nur ihre Art der Ausführung. In klarer und zusammenfassender Weise ist in der „Schweizer Kriegsgeschichte“ über die Harnischpflicht in der alten Eidgenossenschaft berichtet worden.²⁾ Auch die Rechtsquellen der „Ligia Grischa“ bringen Ergänzungen für ihr Gebiet. Die Statuten des „Grauen- oder Oberen“ Bundes, die des „Zehngerichten-“ und des „Gotteshausbundes“ beschäftigen sich mit der Bewaffnungspflicht. Wir führen vergleichsweise zum Schluss die auf die Rüstungen bezüglichen Stellen im Wortlaut an. Die Bundesgesetzgebung des Grauen Bundes verfügt³⁾:

Artikel der Redaction von 1655, welche in die spätere Redaction nicht aufgenommen sind.

„63. Zum fünften der harnisch halben sollend die ausgetheilt werden laut des abscheids zu Chur ausgangen im 1547 jahr. Soll auch ein yeder von stund an umb ein harnisch vier kronen geben. Ob aber unser landsnoth angienge (dess gott lang woll wenden) und einer deren harnisch hett, und nit gewaltig zu tragen wär, mag ein richter oder gericht den harnisch nemmen und einem

¹⁾ Ulrici Campelli Historia Raetica T. II. Quellen zur Schweiz. Geschichte. Bd. IX. Basel 1890. Hrg. v. Plac. Platter. S. 281, 307, 377, 416, 418, 636, 684.

²⁾ Heft III. Bern 1915. Dr. Johannes Häne: Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen. S. 8. ff.

³⁾ Zeitschrift für schweiz. Recht. 25. Bd. N. F. 3. Bd. Basel 1884. Rechtsquellen des Kt. Graubünden. hrg. von R. Wagner und L. R. von Salis. Rechtsquellen des Grauen oder Oberen Bundes. (S. 265) S. 303.

geben, der sy darzu gut bedunkt, und ihm der harnisch wider kemme, soll ihm der billigkeit nach bezahlt werden, sollend auch die harnisch beim eyd aus unseren landen (ohne landsnoth) getragen werden.“

Der Preis eines Harnischs ist hierin auf vier Kronen festgesetzt, und der Besitz eines solchen scheint obligatorisch gewesen zu sein; auf welche Bevölkerungs- und Standesschichten sich diese Harnischpflicht von 1547 ausdehnte, wird nicht erwähnt. Die übrigen Bestimmungen entsprechen dem Romedivertrag. Dazu kommt noch das Verbot der Verwendung „aus unsern Landen“, also ausserhalb Graubündens.¹⁾ Dieses Waffenausfuhrverbot galt auch in der Eidgenossenschaft und musste besonders für die Reisläufer angewendet werden. Bei einem offiziellen Auszug, wenn „landesnoth“ herrschte, wurden diese Rüstungen selbstverständlich über die Grenzen hinaus getragen.

Ausführlicher berichten die Satzungen des Zehngerichtebunds. Die „Statuten von Malans²⁾, ursprünglich vom Jahre 1538“ bestimmen³⁾:

„111. Von harnisch und wehre. A^o 1589 jahr am 16. merzen ist vor ganzer gmeind zu Malans einhellig beschlossen und zu mehr worden von wegen der harnisch und wehren, wann man einen neuen nachbauren annimmt, soll er samt der dorfrechte einen guten wohlgerusten harnisch haben und erhalten und denselben nicht verkaufen, er seye reich oder arm, auch nicht aus der gmeind in frömden herren dienst tragen. Und wie dann unserer gmeind gebrauch ist, das harnisch, wehre allein den mannspersonen in erbweis zufallen und nicht den weibspersonen, sollen dieselbigen, so wehre und harnisch erben, die nicht verkaufen noch verthun, sondern in unserer gmeind wohl und sauber halten, und ob es sich in kurzer oder langer zeit begeben werde, dass ein erb oder mehr aus unserer gmeind Malans in andere ort und gmeinden fallen wurde, so sollen doch wehr und harnisch nicht hinweg fallen, sondern einer gmeind gefallen seyn, also dass richter und geschworene in namen der gmeind dieselbigen sollen

¹⁾ Zeitschrift für schweiz. Recht. 27. Bd. N.F. 5. Bd. Basel 1886. Rechtsquellen des Kt. Graubünden. w. o. (S. 289).

²⁾ w. o. S. 294.

³⁾ w. o. S. 322.

znhanden gestellt werden. Und ob einer in der gmeind wäre, der wehre und harnisch geerbt hätte oder erben wurde und er dieselbigen versetzte oder gar verkaufte, so soll er das gelöste geld mit andern seinen miterben theilen, wie andere fahrende hab und darnach gestraft werden nach eines gericht's erkantnus, dergleichen soll jeder nachbaur ein feuerkübel haben, die sollen auch nicht hinweg geerbt werden.“

Der obige Beschluss setzt die Harnischpflicht für die Gemeindegossen als selbstverständlich voraus, und wer keinen Ausweis über Wehr und Harnisch bringen konnte, wurde nicht als „Nachbar“ angenommen. Die Vorschrift über die Instandhaltung des letzteren entspricht unserm obigen Vertrag. Dazu tritt noch das Verbot des Verkaufs und des Tragens als Söldner im Fremddienst. Zuletzt wird das Erbrecht in Bezug auf „Harnisch und Wehre“ festgelegt.

In den Rechtsquellen des Gotteshausbundes geben die des Hochgerichts Oberengadin, zu dem ja Madulein gehört, über die Harnischpflicht keine Auskunft.¹⁾ Die „Statuta civilia et Ordines“ sind in der Redaktion von 1563 und 1593 lateinisch verfasst und handeln in zwei Artikeln nur über die Trutzwaffen.²⁾ Der eine setzt fest, dass jeder Gemeindegosse ein Schwert oder eine Wehr mit guter Scheide tragen soll (159. De armis portandis), der andere, dass jedermann mit genügenden Waffen zum Kriegführen zu Hause versehen sei, nebst einem unter Strafe gestellten Waffenverkaufsverbot nach auswärts (162. De armis domi tenendis). Das letztere Statut wird noch ausführlich interpretiert.

„159. De armis portandis. Statutum est, quod quilibet homo de communi portare debeat suum gladium aut spatam cum bona vagina, ita quod neminem offendat, sub poena kr. XII et damnorum laesi.“

„162. De armis domi tenendis. Statutum est, quod quilibet vir de communi provisos sit armis sufficientibus pro bello gerendo, et quod nullus sua arma vendat extra commune, sub poena lib. V pro qualibet sorte armorum.“

1) Zeitschrift für schweiz. Recht. 32. Bd. N. F. 10. Bd. Basel 1891. Rechtsquellen des Kt. Graubünden. D. R. Q. des Gotteshausbundes, von L. R. von Salis. S. 165.

2) w. o. S. 182 und S. 228. (Stat. 159, 162.)

Harnische werden beiderorts nicht erwähnt, auch nicht im zweiten Teil von Artikel 162. Vielleicht ist der Besitz eines Harnischs hier als selbstverständlich vorausgesetzt. Nach dem angehängten Zusatz hat jeder Mann oder Jüngling von 20 Jahren sich mit genügend Waffen zu versehen und zum mindesten einen Spiess, eine Streitaxt (bipennis) oder eine ähnliche Waffe zu Hause in Bereitschaft zu haben. Die Fehlbaren werden unter Geldstrafe gestellt. Ferner muss jedes Jahr am Tage St. Johannes des Täufers eine Waffenmusterung stattfinden, wo ein jeder genau inspiziert wird, fehlende Ausrüstungsgegenstände müssen ersetzt werden, dazu kommt noch eine Strafsumme; einer ebensolchen sind die Personen verfallen, welche ihre Waffen ausserhalb der Gemeinde verkaufen. Ein Schlusssatz erklärt Radschlosspistolen und -gewehre für ungenügende Waffen. Ordonnanzmässig war demnach das nicht erwähnte Luntenschlossgewehr, hier eben als selbstverständlich weggelassen, ebenso die Halbarte. Vielleicht ist „Bipennis“ mit Halbarte wiederzugeben und unter „aliud simile telum“ die anderen Stangenwaffen verstanden.¹⁾

¹⁾ „162. Statutum est, quod quilibet vir aut masculus de communi aetatis annorum XX et supra sit et esse debeat provisus cum armis sufficientibus pro bello gerendo et ad minimum domi habeat et perpetuo manuteneat unam hastam bipennem aut aliud simile telum militare, sub poena lib. X pro singulo non habente unum tale telum pro singulis vicibus. — Et quod omni anno in die S. Joannis Baptistae de vicinitate in vicinitatem omnes vicini debent congregari in forum suae vicinitatis et quilibet cum suis armis, ubi convici debent inspicere arma uniuscuiusque de uno in unum et supra quolibet iudicium facere, an sit provisus armis ad bellum tenore huius statuti, et quicumque non compareret in die suprascripto, puniendus sit pro lib. X non obstante legitimo impedimento. Et ne aliqua fraus omnino subesse possit, datur passim convicis auctoritas et commissio, quod faciant unumquemque tangere baculum iudiciale loco iuramenti ad dicendum an arma quae praesentant sint sua vel cuius sint, et tales obedientia debet convicis praestari sub poena ss. Et quicumque masculus de XX annis supra reperiretur carere suo tela militari, illum debent convici punire pro poena ss. et nihilominus praetituere terminum, infra quem sibi provideat provisusque compareat et convicis praesentet, cum quacunque bona forma ipsis convicis apparuerit. — Quod nulla persona communis possit sua arma extra commune vendere, sub poena lib. X pro singulis armis et personis.“ Zusatz 1604: sclopos sive bombardos cum rota non esse arma sufficientia.“